

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz vor Belästigungen, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, die Bekämpfung der Ratten und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

vom 03.07.2020

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber.S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 03.07.2020 verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG)
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Den Grün- und Erholungsanlagen sind folgende Bereiche gleichgestellt, soweit sie öffentlich genutzt werden: Schulhöfe, Bolzplätze sowie Sport- und Freizeitanlagen, soweit sie nicht unter das Landeswaldgesetz fallen.
- (5) Böllern im Sinne dieser Polizeiverordnung ist die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ohne vorgeladenes Geschoss) aus Böllerkanonen, Standböllern, Handböllern und Gasböllern.
Böllern ist auch die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ohne Geschoss) aus Vorderladerwaffen.
- (6) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen unvermeidbar insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Johlen, Schreien, Grölen oder anderer geräuschverursachender Tätigkeiten zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, soweit nicht das Straßenverkehrsrecht Anwendung findet.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benutzt werden. Die zeitliche Beschränkung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr gilt nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
- (2) Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb der Vereine auf Sportplätzen und die Nutzung der Boulebahn.
- (3) Auf Spielplätzen ist der Konsum alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und der Aufenthalt von Personen, die erkennbar unter Einfluss solcher Mittel stehen, sowie das Rauchen untersagt.
- (4) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von motorbetriebenen Rasenmähern, das Hämmern, Sägen, Schleifen, Bohren und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8

Schießen mit Böllern und Vorderladerwaffen

- (1) Das Schießen mit Böllern außerhalb von Schießstätten im Sinne des Waffengesetzes ist erlaubnispflichtig. Es bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Das Böllerschießen ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten verboten.
- (3) Die Vorschriften des Waffengesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter

Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt stehen, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

§ 10

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
4. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben,
5. Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnanlagen anzulassen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. das Abspritzen oder Reinigen von Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen sowie das Wechseln von Betriebsstoffen oder anderer umweltgefährdender Stoffe,
2. das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten.

§ 12

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 13

Verkauf von Lebensmitteln

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 14

Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Gehwegen und Sportplätzen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 15

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 dulden.

§ 16

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 17

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder auf fremden Grundstücken verrichtet.
- (2) Dennoch entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die entgegen Abs. 1 durch größere Tiere (z.B. Pferde) oder Tierherden verursachten Verunreinigungen sind spätestens nach gesicherter Unterbringungen der Tiere (z.B. auf der Weide, der Koppel oder im Stall) vom Tierführer zu beseitigen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Wanderschäfer.

§ 18
Fütterungsverbote

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 19
Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert werden, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Das Verbrennen von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verboten.

§ 20
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 2. andere als dafür zugelassenen Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird oder für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 21
Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln, das organisiert und gewerbsmäßig stattfindende Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln sowie das Aufhalten in erkennbar berauschem Zustand,
 5. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter,
 6. das zweckentfremdete Nutzen von Kinderspielflächen sowie der Spiel- und Sportgeräte.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22
Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, die Grundstücke mindestens einmal im Jahr zu mähen und dafür zu sorgen, dass sie nicht verwildern und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgehen.

§ 23
Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. zu nächtigen,
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 7. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 9. Gegenstände aller Art, wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste und Tüten wegzuwerfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellte Abfallkörbe bzw. -behälter,
 10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
 13. seine Notdurft zu verrichten,
 14. zu betteln,
 15. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln sowie das Aufhalten in erkennbar beraushtem Zustand,
 16. Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Weise zu benutzen, dass Dritte dadurch gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahre benutzt werden.

Abschnitt 5

§ 24

Bekämpfung von Ratten

- (1) Die Eigentümer von:
 1. bebauten Grundstücken
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Grundstücke (Innenbereich §§ 30 – 34 Baugesetzbuch),
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftsind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung auf Kosten der Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, indem die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 25

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 26

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen vermeidbar stört,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro - akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 aus Gaststätten, Gartenwirtschaften, Vergnügungs- und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benützt,
5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
7. entgegen § 8 Böller oder Vorladerwaffen schießt,
8. entgegen § 9 Altglas und sonstige Wertstoffsammelbehälter benutzt,
9. entgegen § 10 außerhalb öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen angibt oder Fahrräder mit Hilfsmotoren bzw. Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
10. entgegen § 11 Nr. 1 Fahrzeuge, Geräte oder Maschinen auf öffentlichen Straßen abspritzt oder reinigt oder umweltgefährdende Stoffe oder Betriebsstoffe wechselt,
11. entgegen § 11 Nr. 2 übelriechende, schädliche oder andere umweltgefährdende Flüssigkeiten ausgießt,
12. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihre Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
14. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden.
15. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen und in den allgemein zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt,
17. entgegen § 15 Zelte oder Wohnwägen aufstellt,
18. entgegen § 16 Bienenstände so aufstellt, dass Wegnutzer oder Angrenzer gefährdet werden,

19. entgegen § 17 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich bzw. nach gesicherter Unterbringung der Tiere beseitigt,
20. Tauben entgegen § 18 füttert,
21. entgegen § 19 Abs. 1 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle verbrennt,
23. entgegen § 20 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
24. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nächtigt,
25. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe sucht oder sonst besonders aufdringlich bettelt,
26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,
27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert oder sich in erkennbare berauschem Zustand aufhält,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände aller Art nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Kinderspielplätze sowie Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet nutzt,
30. entgegen § 22 sein Grundstück nicht mäht und nicht dafür sorgt, dass das Grundstück nicht verwildert und dass keine unzumutbaren Emissionen oder Belästigungen vom Bewuchs ausgeht
31. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
32. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
33. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
34. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
35. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
36. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
37. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt, ausgenommen Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden,
38. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
39. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 9 Gegenstände aller Art nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt,
40. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
41. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
42. Parkwege entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 12 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
43. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 13 in den Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet,
44. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 14 in den Grün- und Erholungsanlagen bettelt,
45. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 15 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert oder sich in erkennbare berauschem Zustand aufhält,

46. entgegen § 23 Abs. 1 Nr. 16 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Weise benutzt, dass Dritte dadurch gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
 47. Turn- und Spielgeräte entgegen § 23 Abs. 2 benutzt,
 48. entgegen § 24 Abs. 1 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
 49. die Schutzvorkehrungen des § 24 Abs. 2 nicht beachtet
 50. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 51. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern versieht,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Lichtenstein vom 20.02.1997.

Ausgefertigt!
Lichtenstein, den 21.08.2020

gez.

Peter Nußbaum, Bürgermeister
Ortpolizeibehörde

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.